



HVBG

HVBG-Info 15/1989 vom 15.06.1989, S. 1212 - 1215, DOK 401.08/017-BSG

Im Falle des § 44 Abs. 4 SGB X stellt sich die Frage der Verjährung bzw. deren Unterbrechung nicht mehr - BSG-Urteil vom 13.07.1988 - 5/4a RJ 7/87

Im Falle des § 44 Abs. 4 SGB X stellt sich die Frage der Verjährung beziehungsweise deren Unterbrechung nicht mehr; hier: BSG-Urteil vom 13.07.1988 - 5/4a RJ 7/87 - Das BSG hat mit Urteil vom 13.07.1988 - 5/4a RJ 7/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Rechtliches Gehör bei willkürlicher Handlung des Gerichts - rechtliches Gehör und Verfahrensfehler - Aufhebung des Bescheides bei fehlerhaftem Verwaltungsverfahren - Verjährung im Falle des § 44 Abs. 4 SGB X:

1. Art. 101 Abs. 1 S. 2 des GG ist nur dann verletzt, wenn die angegriffene richterliche Maßnahme oder Entscheidung auf Willkür beruht (vgl. BVerfG vom 13.10.1970 - 2 BvR 618/68 = BVerfGE 29, 198). Ob ein Gericht willkürlich handelt, läßt sich nur nach den besonderen Maßstäben des Einzelfalles feststellen. Von Willkür kann nur die Rede sein, wenn sich die Entscheidung so weit von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt hat, daß sie nicht mehr zu rechtfertigen ist. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG wird durch eine gerichtliche Entscheidung verletzt, die bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint, die den Schluß aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen, weil sie sich derartig weit von der auszulegenden Norm entfernt hat (so BVerfG vom 30.06.1970 - 2 BvR 48/70 = BVerfGE 29, 45).
2. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG schützt nicht gegen Verfahrensfehler, die infolge eines Irrtums unterlaufen sind.
3. Fehler des Verwaltungsverfahrens reichen für sich allein nicht aus, einen angefochtenen Bescheid aufzuheben, ohne ihn inhaltlich auf seine Richtigkeit hin überprüft zu haben (vgl. BSG vom 29.06.1978 - 5 RJ 58/77 = BSGE 47, 3).
4. Im Falle des § 44 Abs. 4 SGB X stellt sich die Frage der Verjährung bzw. der Unterbrechung nicht mehr (BSG vom 15.12.1982 - GS 2/80 = BSGE 54, 223 = VB 042/83).